



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Des Pfaltz-Grafen Carl Ludewigs Remonstration und Protestation, die Entsetzung der Chur-Würde und Lande auch Handlung über deren Restitution betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

N. I.

1645.
Octob.Diät. Osnabr. d. 24. Octobr.
1645.Pfalz-Gräfens Carl Ludewigs Remonstration und Protestation, dessen
Restitution betreffend.N. I.
Pfalzgräfen
Carl Lude-
wigs, Remon-
stration und
Protestation.

Wir Carl Ludewig, von Gottes Gnaden Pfalz-Gräfe beym Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzb-Truchses und Chur-Fürst, Herzog in Beyern ꝛc. fügen hiermit männiglich, Standes Gebühr nach, zu wissen; ob zwar sowohl Wir für uns selbst, als auch andere, durch publicirte und wohlgegründete Schriften der ganzen Christenheit, sonderlich aber männiglich im heiligen Römischen Reich kund gemacht, und klärlich vor Augen gestellt, was gestalt, nach seeligem Ableben unsers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters, Christmildesten Andenkens, die Chur-Pfälzische Lande, samt deren Anhängigkeiten, darauf gewidmeten Chur-Würden, Erzb-Truchses Amt, Stimm und Regalien, wie die Uns gleich von unserer Geburt-Zeit verfangen, in Krafft aller Rechten, der Güldenen und anderer Käyserlichen Bullen, Reichs-Verfassungen, und unvermeidlichen Herkommens, ex pacto & providencia Majorum & Familæ, nec non vi primavæ, perennis & simultaneæ Investituræ & Jure Primogenituræ, auf Uns als Primogenitum, unsere Brüder und Agnaten nach der Sip-Zahl und Ordnung, kundlich und rechtmäßig erwachsen, gelanget und verstatmet, Wir Uns auch deren sowol auf dem begebenen Fall, als auch nach erlangtem völligen und Regierungs fähigen Alter, würcklich genähert, in rechtmäßige Possession genommen, also daß Uns dieselbige weder disputirlich gemacht, noch auch, durch einiges Possessoris factum, disposition oder delictum wie das auch (vergleichen doch nicht vorhanden) Nahmen haben möchte, ohne unser Zuthun, und eigen Verwircken, gekränkct, geschwächet, oder auf einigerley Weise verrückt, weniger mit eigenmächtiger Thätigkeit, oder ex plenitudine potestatis entnommen und vorenthalten werden mögen: daß nichts desto weniger andere, sonderlich aber unser Vetter, der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst, Herr Maximilian, Pfalz-Gräfe beym Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Beyern ꝛc. und dessen Ministri, sich hefftig bemühet und unterfangen, Uns deren, aus lauter Gewaltthätigkeit und mere de facto zu entwehren, zu turbiren, und biß auf diese Stunde mit stark-gewaffneter Hand vorzuenthalten, auch hin und wieder, und mit Nahmen zu Münster, noch auf diese Stunde unsers Tituls Stimme und Stelle, und was denen anhanget, bey den Sessionen, Consultationen und anderstwo zu gebrauchen, und unter solcher Qualität allenthalben einzubringen.

Nachdem Wir Uns nun jetziger Zeit solcher Gewaltthätigkeiten, mit einiger wohl-befugten Gegengewalt nicht zu entbrechen vermögen, dennoch aber, wie Wir verhoffentlich bey Niemand zu verdencken, von unsern wohlbesugten Rechten nichts nachgeben, noch solchen Unfug und eigenmächtige Usurpationes, mit Stillschweigen gut heißen geheßen, oder einigerley Weise zusehen können; so thun Wir hiemit unsere hiebevorige vielfältige Contradictiones dargegen erholen, und abermahls solenniter widersprechen, auch alle Uns gebührende und vorschlägige Rechte und Mittel tam juris, quam facti, expresslich und bester maßen vorbehalten, und auf keinerley Weise und Wege, Uns des geringsten begeben wollen.

Wann es auch fürs 2) bey den angestellten Friedens-Tractaten dahin kommen, daß nunmehr, nach Zurücklegung etlicher Præliminar-Punkten, zu dem Werck selbst geschritten, und davon deliberiret werden kan, und kein Zweifel ist, es werde dabey, nach Veranlassung der ausgehändigten Propositionen, von Restitution der Stände des Reichs, und mit Nahmen auch der unserigen, und unsers nun eine lange Zeit hero gedruckten Hauses (als die Wir von der Käyserlichen Majestät durch Dero Salvos Conductus mit dazu eingeladen seynd) gehandelt und deliberiret

wer-

1645.
Oaob.

werden, aus dem vorher gehenden aber, und der selbst redenden notorietät Reichs- und Welt-kündig, mit was Gewaltthätigkeit sich des Herzogs in Bähern Liebden gegen Uns angedrungen, an Unsere Lande und darauf haffende Chur-Würde, Jura und Regalia gemacht, wie denn nicht weniger noch mehr andere ansehnliche Stücke davon zerstückelt, unter verschiedene Stände ausgetheilet, und von denselbigen biß annoch auf diese Stunde, mit gleichmäßiger Gewaltthätigkeit vorenthalten werden; so geleben Wir zwar des guten Vertrauens und Hoffnung, es werden alle diejenigen, deren hohe Principalen einigerley gestalt, an den eingenommenen Chur und Landen participiren, und entweder derent- oder auch wegen gemeines Hauses interessiret seyn können, von selbst, allen Götts-Natur- und Weltlichen Rechten nach, ihrer Gebühr, und der Vernunft selber sich erinnern, und Bedenkens tragen, sich bey den Deliberationen, wann von unserer Restitutions-Sache geredet, consuliret oder gehandelt werden solle, finden zu lassen, und denen beizuwohnen: bitten aber auch zugleich, auf allen Fall, da einer oder mehr sich nicht absentiren solte, der oder dieselbigen, dem Herkommen und Stylo gemäß, und alle Nichtig- und Wiederrechtlichkeit zu vermeiden, abweisen und absondern zu lassen, wiedrigenfalls Wir nicht zu verdencken, daß Wir Uns dargegen und über solche unverhoffentliche nullitäten bedingen, und alle beneficia Juris und andere zugelassene Mittel vorbehalten thun.

1645.
Octob.

Wie nun solches, aller natürlichen Billigkeit nach, sich geziemet, und Wir von selbst zu geschehen verhoffen, auch nur zum Fall und Übersuß davon Anreg- und Erinnerung thun wollen; als ersuchen Wir hiemit alle diejenigen, bey denen solche unvermeidliche Erinner- und Bedingungen und Recusationes geschehen, und den Sachen diensam seyn können, dieselbigen nicht allein für sich wohl und gutwillig auf- und anzunehmen, andern zu communiciren und darauf ad Acta zu registriren, sondern auch unsern Bevollmächtigten darüber nachrichtlichen Schein und Urkund ertheilen und ausfolgen zu lassen.

So Wir hinwegwiderum gegen männiglich Standes Gebühr nach, mit freundslichem günstigen; und geneigtem guten Willen zu verschulden und zu erkennen, erbietig sind. Geben London den 19. Sept. Anno 1645.

Present. d. 19. Oct. 1645.

Carl Ludewig 1c.

N II.

Der Chur-Pfälzischen Gesandten Vorstellung, die Pfälzische Restitution betreffend.

N. II.
Chur-Pfälzischer Gesandten Memoriale.

Nachdem aus der, von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, auf der hochlöblichen Cronen gethane Propositiones, den löblichen Ständen des Reichs den 17. Septembr. nechsthin; ad deliberandum ausgehändigten Antwort so viel erhelleth, daß, respective bey dem 3. 4. und folgenden Articulu, zu Beruhigung des Römischen Reichs, eine solche Amnestie, wie die in Anno 1641. zu Regenspurg, zusamt allen einverleibten Exceptionen und Limitationen, abolita sola suspensione effectus, ins Reich publiciret worden, vorgeschlagen und placitiret, also damit die so lang ungetriebene Pfälzische Sache abermahl von deren, und so hoch desiderirter gemeiner Restitution ausgefeket und abgefordert werden will;

Als hat der Durchlauchtigst- und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst 1c. unser gnädigster Herr, uns Dero Dienern gnädigst befohlen, darbey der Gebühr und in Zeiten Dero Nothdurfft und hohes Interesse zu beobachten, möglichstens zu verwahren und fleißig vorzustellen, darbey aber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich ohnschwehr die Gedancken zu machen, daß man dieser Orten der Intention nicht ist, einiges Hauptwerk und Standes Interesse in unndthige Disceptionation kommen zu lassen: Sie auch so wenig gemeyn, das ihrige dahin zu bringen

Zweyter Theil.

S 2

gen